



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2004 vom 30.12.2004

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

5. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Seite 2 - 3

Satzung des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – (Heranziehungssatzung SGB XII)

Seite 3 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Landkreis Diepholz

5. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 13.12.2004 folgendes beschlossen :

Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.12.2003 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/2003, Seite 604) wird wie folgt geändert :

1. § 3 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Grundentgelt gemäß § 2 Abs.1 beträgt 53,40 EUR.

Das jährliche Leistungsentgelt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 beträgt für

1. 60 l Restabfallbehälter	144,60 EUR
2. 120 l Restabfallbehälter	199,20 EUR
3. 240 l Restabfallbehälter	308,40 EUR
4. 660 l / 770 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	2.226,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.194,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	642,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	42,75 EUR
5. 1.100 l Restabfallbehälter	
a) bei wöchentlicher Leerung	3.294,00 EUR
b) bei 14täglicher Leerung	1.770,00 EUR
c) bei 4wöchentlicher Leerung	966,00 EUR
d) je Zusatzentleerung	65,50 EUR“

bb) In Satz 3 wird der Betrag „82,20 EUR“ durch den Betrag „90,00 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „82,20 EUR“ durch den Betrag „90,00 EUR“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der Betrag „4,00 EUR“ durch den Betrag „4,50 EUR“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Benutzungsentgelte gemäß Abs. 1 betragen je nach Inanspruchnahme:

Volumen des Containers	Bereitstellungs- entgelt Einzelabfuhr	Transportentgelt je Bedarfsentlee- rung	monatl. Gestel- lungsentgelt bei Bedarfsabfuhr	Behandlungs- entgelt
5 cbm	82,50 EUR	80,00 EUR	13,00 EUR	je nach Abfallart und -menge (siehe § 6 Abs. 2)
7 cbm	./.	80,00 EUR	25,50 EUR	
10 cbm	106,00 EUR	101,00 EUR	25,50 EUR	
15 cbm	106,00 EUR	101,00 EUR	25,50 EUR	
20 cbm	108,50 EUR	101,00 EUR	38,50 EUR	
25 cbm	108,50 EUR	101,00 EUR	38,50 EUR	
30 cbm	111,00 EUR	101,00 EUR	51,00 EUR	

b) In Absatz 6 wird der Betrag „95,00 EUR“ durch den Betrag „101,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Diepholz, den 13.12.2004
Der Landrat
Stötzel

Satzung

des Landkreises Diepholz über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Heranziehungssatzung SGB XII)

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Neufassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. Seite 365) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und des § 99 Abs. 1 des SGB XII - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I Seite 3022) in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII – Sozialhilfe - vom 16.12.2004 hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Diepholz als zuständige Behörde für die Durchführung des SGB XII - Sozialhilfe - zieht die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden - im Folgenden die Gemeinden genannt - zur Durchführung der nachstehenden Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe heran:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (§§ 27 bis 34, §§ 36 bis 39, §§ 67 bis 69 und § 74 SGB XII),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege (§§ 41 - 46 SGB XII),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 - 52 SGB XII) mit Ausnahme der Hilfen für Bewohner von stationären Einrichtungen,

4. Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (§§ 61 - 66 SGB XII),
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII),
6. Altenhilfe (§ 71 SGB XII) mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5,
7. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

§ 2

(1) Die Gemeinden verfolgen bei der Wahrnehmung der Aufgaben alle Ansprüche des Trägers der Sozialhilfe und zwar

1. Übergang und Durchsetzung von Ansprüchen (§§ 93 und 94 SGB XII) und Feststellung der Sozialleistungen (§ 95 SGB XII),
2. Kostenersatz (§§ 102 - 105 SGB XII),
3. Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 106 - 111 SGB XII),
4. Geltendmachung anderer gesetzlicher Forderungsübergänge (z.B. Erstattungsansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nach § 102 ff SGB X),
5. Rückforderung darlehensweise gewährter Hilfen.

(2) Dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe bleibt die Durchführung von Verfahren vor den Zivil-, Verwaltungs- und Sozialgerichten vorbehalten.

§ 3

(1) Die Gemeinden entscheiden selbständig im Namen des Landkreises Diepholz. Dies gilt auch für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 €. Sie vermerken ihre Entscheidungen in einer Liste.

(2) Der Landkreis ist berechtigt, zur Sicherstellung einer ortsnahen und gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Richtsätze und Richtlinien zu erlassen und Weisungen allgemein oder in Einzelfällen zu erteilen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die Bearbeitung und Entscheidung besonders gelagerter Einzelfälle an sich zu ziehen. Er kann jederzeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde überprüfen und Einsicht in die Sozialhilfeakten nehmen. Die Gemeinden haben das Recht, rechtlich und tatsächlich schwierige Einzelfälle an den Landkreis zur Bearbeitung abzugeben.

(3) Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde im Sinne von § 99 Abs. 1 SGB XII. Die Gemeinde ist berechtigt im Wege der Abhilfe zu entscheiden. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist der Widerspruch mit den Akten und einer Stellungnahme dem Landkreis zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

(1) Die Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund dieser Heranziehung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Der Landkreis stellt ein für die Aufgabendurchführung anzuwendendes EDV-Verfahren bis spätestens 31.12.2005 zur unentgeltlichen Benutzung durch die Gemeinden zur Verfügung. Die Gemeinden sind zur Nutzung des einheitlichen EDV-Verfahrens verpflichtet. Die Kosten für die Bereitstellung des Verfahrens trägt der Landkreis. Er ist für die notwendigen Fortbildungen verantwortlich.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Auswahl der mit der Durchführung des Gesetzes beschäftigten Personen § 6 Abs.1 SGB XII zu beachten. Sie gewähren den zuständigen Beschäftigten die nach § 6 Abs.2 SGB XII erforderliche Fortbildung.

§ 5

(1) Der Landkreis stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Haushaltsmittel unmittelbar zur Verfügung. In diesem Rahmen sind die Gemeinden berechtigt, die Kreiskasse in Anspruch zu nehmen.
Der Landkreis trifft die dafür erforderlichen Regelungen.

(2) Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und soweit dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten bei der Aufgabenerfüllung, einschließlich der Pflichten nach §§ 17 und 18 SGB XII, beruht.
Der Landkreis kann von den Gemeinden Ausgaben für Hilfen, die den gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen des Landkreises widersprechen, zurückfordern.
Er kann gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche geltend machen, wenn dem Landkreis durch die grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtverfolgung von Ansprüchen ein Schaden entstanden ist.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gemeinden werden nicht erstattet.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 25.06.2001 und zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 16.12.2002 außer Kraft.

Diepholz, den 16.12.2004

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel